



AGB ADVENTSDORF IN OLTEN

ORGANISATION

Kein Ding GmbH, Industriestrasse West 21, 4613 Rickenbach
Telefon: +41 62 212 33 55, E-Mail: info@keinding.ch
im Auftrag des
Gewerbeverbands Olten, Leberngasse 9, 4601 Olten
Telefon: +41 62 296 50 15 E-Mail: info@gewerbeolten.ch

1. EINLEITUNG

Die Kein Ding GmbH veranstaltet jährlich im Auftrag des Gewerbeverbands Olten im Gebiet der Oltnen Innenstadt (Kirchgasse, Baslerstrasse, Oberer Graben) das Adventsdorf in Olten. Eine Kombination zwischen, Weihnachtsmarkt, Adventszaubers. Dieses findet in der Regel 21 Tage bis zum 24. Dezember statt. Privatpersonen, Gewerbetreibende, Vereine und Organisationen, die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der Marktleitung ein.

2. ANMELDUNG

Zum Weihnachtsmarkt / Adventsdorf sind grundsätzlich alle zugelassen, welche die Ideen sowie die Ziele in jeder Beziehung tatkräftig unterstützen und die zu bezahlende Standmiete fristgerecht begleichen. Die Marktleitung behält sich bei Bedarf jedoch das Recht vor, eine Auswahl zu treffen. Die Belegung eines Standes im vergangenen Jahr wird berücksichtigt, gibt aber keinen generellen Rechtsanspruch. Die Marktleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

3. ZULASSUNG

Als Standbetreiber kommen Privatpersonen, Gewerbetreibende, Vereine, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht. Über die Zulassung entscheidet die Marktleitung nach freiem Ermessen.

4. ANNULLATION

Standbetreiber, die sich angemeldet haben und eine Bestätigung / Rechnung erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungsfrei entlassen werden. Bei einer Annullaion nach Anmeldeschluss wird eine Gebühr von 50 % der Standmiete erhoben. Bei einer Annullaion nach dem 23. November ist die Standgebühr vollumfänglich zu begleichen.

Anmeldungen, die ausnahmsweise nach Anmeldeschluss noch angenommen werden, unterstehen bei einer Annullaion denselben Regelungen. Der geschuldete Betrag muss vom abgemeldeten Teilnehmer trotz Annullaion überwiesen werden. Die Marktleitung kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus weiteren von ihrem unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen jederzeit ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Covid bedingter Absage vor dem Start des Adventsdorfes werden die Standgebühren vollumfänglich zurückbezahlt.

5. GEBÜHREN

Die auf der Anmeldung aufgeführten Gebühren sind verbindlich. In den Gebühren inbegriffen sind unter anderem: Die Organisation des Adventsdorfes, Teil-Überwachung des Areal, Haftpflichtversicherung, (Werbeanteil, Normaler Stromverbrauch 230V Anschluss, Grund Installationspauschale, Grund Patente und vom Kanton auferlegte Gebühren usw.). In den Gebühren nicht inbegriffen sind: Überhöhter Stromverbrauch, Wasseranschluss, Spez. Material, welches durch die Marktleitung bestellt wird.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Gebühren und Patente sind nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tagen ab Faktura Datum netto zu begleichen. Bei Rechnungen, welche die Zahlungsfrist über das Startdatum des Adventsdorfes geht, ist die Bezahlung vor Start des Adventsdorfes zu begleichen. Eventuelle zusätzlichen Kosten / Nachbestellungen werden unmittelbar nach dem Adventsdorf in Rechnung gestellt und sind ebenfalls innert 20 Tagen fällig. Die Marktleitung behält sich vor, bei ausbleibender oder verspäteter Bezahlung dem entsprechenden Standbetreiber den Stand-Betreiberplatz zu verweigern oder die dadurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

7. Einteilung / Zuteilung der Standfläche

Die Marktleitung erstellt aufgrund der Anmeldungen und dem Sortiment ein Standort-schem, aus dem der individuelle Standort des Stand-Betreibers ersichtlich ist. Dieses wird dem Stand-Betreiber vor der Messe zugestellt und ist für diesen verbindlich. Die Marktleitung kann bestimm auf das Sortiment regulierend einwirken. Es wird zwischen Waren – und Food & Beverage Anbietern unterschieden. Grundsätzlich werden die offiziellen Markthäuschen des Adventsdorfes für den Markt verwendet. Teilnehmer mit eigener Infrastruktur werden nur in Absprache mit der Marktleitung zugelassen. Die Stände / Markthäuschen müssen durch die Aussteller weihnachtlich und fantasievoll gestaltet und geschmückt werden. Befestigungen (z.B. Klammern) sind dekorativ zu verdecken! Die Beleuchtung soll dezent sein. Halogen Scheinwerfer und anderen Starken Lichtquellen sind nicht erlaubt.

8. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Betreiber sind verpflichtet, während den offiziellen Marktzeiten die Stände zu besetzen. Vorzeitiges Abräumen ist nicht zulässig. Die publizierten Öffnungszeiten des Adventsdorfes sind strikt einzuhalten. Eine frühzeitige Schließung des Standes oder bei Nichterscheinen wird eine Busse von CHF 200.- bis 800.- erhoben.

9. INSTALLATIONEN

Die Marktleitung beauftragt eine Elektroinstallationsfirma, die normalen T13 Leitungen bis in die Markthäuschen zu erstellen. Sämtliche weiteren Installationen ab Verteilerkasten sind selbst oder ebenfalls durch diese Firma, jedoch auf Kosten und Verantwortung des Stand-Betreibers, vorzunehmen. Die beauftragte Firma tritt mit dem Standbetreiber direkt in

Kontakt, um den Strombedarf und besondere Installationswünsche zu berücksichtigen. Führen nicht gemeldete Geräte zu Überlastungen, zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so gehen die Behebung und allfällige Folgekosten, wie Schadenersatzansprüche, zu Lasten des betreffenden Stand-Betreibers. Die Marktleitung haftet nicht für Stromunterbrüche, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Unterspannungen oder sonstige Schäden, die aus der elektrischen Installation oder Stromlieferung entstanden sind, ausser es kann der Marktleitung Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wasseranschlüsse zum Stand sind auf dem Anmeldeformular zu bestellen. Diese werden durch die Städtischen Betriebe Olten, auf Rechnung des Stand-Betreibers, ausgeführt.

10. BAUTEN

Einrichtungen, Anlagen und Fahrbauten, sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Strassenbelag, Randsteinen, Häusern) entsteht. Fallzelle oder ähnliches sind nicht erlaubt. Erlaubt sind nur Bauten welche in Holzoptik sind oder durch die Marktleitung bewilligt worden sind. Die Marktleitung haftet nicht für Schäden, die aus vorgenommenen Installationen entstanden sind. Bauten welche durch die Marktleitung gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden gehen zu Lasten des Nutzes. Standflächen, die den Anforderungen eines weihnachtlich dekorierten Standes nicht genügend, werden entweder gegen Aufwand zwangsdekoriert oder des Marktes verwiesen.

11. VERKAUF VON WAREN

Der Verkauf von Waren ist nur innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Stand-Betreiber mit Geschäftssitz innerhalb des Adventsdorfes dürfen ausserhalb der normalen Geschäftsöffnungszeiten ihre Verkaufstätigkeit nur auf den Aussenständen abwickeln. Auf dem ganzen Areal darf kein Glühwein verkauft werden.

12. AUTOGRAMMSTUNDEN, SPEZIALVORFÜHRUNGEN & AKTIONEN

Autogrammstunden, Spezialvorführungen und Aktionen an den oder um die Stände bedürfen der Bewilligung der Marktleitung. Dieselbe Regelung gilt für sämtliche Aktionen auf dem Adventsdorf Gelände.

13. LAUTSPRECHER / MUSIKANLAGEN

Lautsprecher sowie akustische Geräte dürfen nur von Standinhabern benützt werden, die dies vorgängig mit der Marktleitung abgesprochen haben. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass andere Standinhaber und die Nachbarschaft nicht gestört werden. Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben.

14. ORDNUNG, ABFÄLLE

Jeder Standinhaber sorgt für Ordnung in der Umgebung seines Standes. Abfälle sind jeweils bei der Recyclingstation des Adventsdorfes korrekt zu entzogen. Es darf kein Abfall nach Betriebsschluss um den Stand platziert werden. Normaler Abfall, Karton und Glas müssen getrennt entsorgt werden. Sonderabfälle wie Öl müssen durch den Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden. Bei nicht Einhaltung verrechnet die Marktleitung den Aufwand. Abfall und Verunreinigungen, die in den Verpflegungszonen entstehen, müssen gemeinsam von dem Food & Beverage Betreibern nach Betriebsschluss in die Mulden entsorgt werden. Sie tragen zusätzlich dafür Sorge, dass die Plätze in gereinigtem und ordentlichem Zustand verlassen werden!

15. SICHERHEIT

Den Anordnungen der Marktleitung, Polizei und anderen Ordnungskraften ist Folge zu leisten. Feuerpolizeiliche Vorschriften müssen beachtet werden. Alle Betreiber, die an ihrem Stand brennende Kerzen, Feuer jeglicher Art haben oder einen Grill betreiben, haben einen geprüften, funktionstüchtigen und frostsicheren (bis minus 30° C) Feuerlöscher und eine Löschdecke am Stand griffbereit zu deponieren. Das Adventsdorf wird am Freitag und Samstag jeweils ab Betriebsschluss bis 08:00 Uhr bewacht. Für die ausgestellten Waren sind die Standbetreiber jedoch selbst verantwortlich. Bei Beschädigung oder Diebstahl derselben kann die Marktleitung keine Haftung übernehmen.

16. EIN- UND AUFRÄUMUNGSARBEITEN / ZULIEFERUNGEN

Während des Adventsdorfes Auf- und -Abbaus, der Wechsel der Slots gelten die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem darf der normale Verkehr sowie der Fussgänger-verkehr nicht behindert. Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Jeweils eine halbe Stunde vor bis nach den Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Gelände untersagt. Während der Öffnungszeiten dürfen keine Fahrzeuge auf dem Gelände parkiert sein. Das Abräumen der Stände vor Betriebsschluss ist nicht erlaubt. Der Standplatz/Markthäuschen ist nach ende sauber (Besenrein) zu verlassen. Bei nicht Einhaltung verrechnet die Marktleitung den Aufwand der Reinigung.

17. VERSICHERUNGEN

Die Marktleitung schliesst für die Dauer des Adventsdorfes eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung der Tätigkeiten als Standbetreiber gegenüber Dritten ist hingegen durch den Standbetreiber abzudecken. Die Versicherung für Stände, Fahrbauten, Waren und Ausstellungsgut ist Sache der Stand-Betreiber. Die Marktleitung lehnt jede Haftung für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ab. Insbesondere sind die Stände gegen Diebstahl und böswillige Beschädigung abzusichern.

18. BESONDERES / COVID

Jeder Betreiber ist verpflichtet, die geltenden BAG Richtlinien zu Covid, sowie das Schutzkonzept des Adventsdorfes und des Marktverbandes einzuhalten. Food & Beverage Anbietern müssen zudem noch zusätzlich ein Schutzkonzept abgeben.

19. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Olten